

Einfache Anfrage Schmid-Buchs vom 4. Januar 2023

## Staatsangehörigkeit von Tätern und Tatverdächtigen weiterhin nennen

Schriftliche Antwort der Regierung vom 7. Februar 2023

Sascha Schmid-Buchs erkundigt sich in seiner Einfachen Anfrage vom 4. Januar 2023 nach der Haltung der Regierung zum Inhalt von Art. 39<sup>ter</sup> des Polizeigesetzes (sGS 451.1; abgekürzt PG) nach Ergehen des Urteils des Bundesgerichtes 1C\_269/2021 vom 13. Oktober 2022 und stellt verschiedene Fragen dazu.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Der Kantonsrat stimmte dem Initiativbegehren «Sicherheit durch Transparenz (Nennung der Staatsangehörigkeit von Tätern und Tatverdächtigen)» in der Novembersession 2010 zu (29.10.02). Der von der Regierung ausgearbeitete Gegenvorschlag in Form eines ausformulierten Entwurfs (VII. Nachtrag zum Polizeigesetz), auf den sich die vorliegende Einfache Anfrage bezieht, wurde deshalb im Kantonsrat nicht behandelt. Der entsprechende Gesetzgebungsauftrag wurde mit dem VIII. Nachtrag zum PG umgesetzt (nGS 47-17 [22.11.02]), indem ein neuer Art. 39<sup>ter</sup> im PG eingefügt wurde, der wie folgt lautet:

<sup>1</sup> Die Polizei kann in Form von Meldungen ohne Nennung von Namen die Öffentlichkeit über Unfälle, Straftaten und Ereignisse von allgemeinem Interesse informieren.

<sup>2</sup> Sie gibt bei Straftaten die Staatsangehörigkeit und das Alter von Tatverdächtigen bekannt, wenn nicht die Gefahr besteht, dass Betroffene identifiziert werden könnten.

<sup>3</sup> Bei Strassenverkehrsdelikten werden die Staatsangehörigkeit und das Alter in der Regel nur bei schweren Widerhandlungen bekannt gegeben.

<sup>4</sup> Eine frühere Staatsangehörigkeit wird bekannt gegeben, wenn diese Angabe der Information über die Hintergründe der Tat dient.

Aus dem Urteil des Bundesgerichtes 1C\_269/2021 vom 13. Oktober 2022 ergibt sich, dass die Kompetenz zur Regelung der Information der Öffentlichkeit bei den Kantonen liegt, sofern es sich um Polizeiarbeit ausserhalb eines Strafverfahrens handelt. In einem Strafverfahren, d.h. im Anwendungsbereich der Schweizerischen Strafprozessordnung (SR 312.0; abgekürzt StPO), hingegen ist die Informationstätigkeit abschliessend durch Art. 74 StPO geregelt. Das entscheidende Abgrenzungskriterium für die Anwendbarkeit der StPO ist der strafprozessuale Anfangsverdacht (Erw. 3.1.2), oder umgekehrt formuliert: Im Rahmen des kantonalen Polizeirechts ausserhalb eines Strafverfahrens kann nur die Berichterstattung über Personen geregelt werden, die in einen polizeirechtlich relevanten Sachverhalt ohne Vorliegen eines strafprozessualen Anfangsverdachts massgeblich involviert sind (Erw. 3.2.4). Art. 74 Abs. 2 StPO, wonach die Polizei von sich aus die Öffentlichkeit über Unfälle und Straftaten ohne Nennung von Namen orientieren kann, bedeute nicht, dass sich die Informationstätigkeit statt nach StPO nach kantonalem Polizeirecht richten würde. Daraus folgt, dass Art. 39<sup>ter</sup> PG über einen wesentlich eingeschränkteren Anwendungsbereich als vom kantonalen Gesetzgeber vorgesehen verfügt. Die Information der Öffentlichkeit bei Straftaten kann sich insofern nicht auf Art. 39<sup>ter</sup> PG stüt-

zen, sondern ausschliesslich auf Art. 74 StPO. Art. 39<sup>ter</sup> PG ist jedoch weiterhin bei Sachverhalten, die ausserhalb eines Strafverfahrens liegen, anwendbar. Lediglich beim Vorliegen einer Straftat kommt die Bestimmung nicht zur Anwendung.

Im Übrigen wird auf die einleitenden Ausführungen in der Antwort der Regierung auf die Einfachen Anfrage 61.22.47 «Nennung von Nationalitäten bei Polizeimeldungen: Kann der Kanton Art. 39<sup>ter</sup> des Polizeigesetzes in Anbetracht der jüngsten Rechtsprechung noch anwenden?» verwiesen.

Zu den einzelnen Fragen:

1. Die Praxis zeigt, dass in der Gesellschaft sowie bei Medienschaffenden ein Bedürfnis und auch eine entsprechende Erwartungshaltung nach transparenter und wahrheitsgetreuer Information der Öffentlichkeit besteht. Die Kantonspolizei erhält zu Medienmitteilungen, bei denen aus bestimmten Gründen auf die Nennung der Nationalität verzichtet wurde, jeweils mehrere Anfragen dazu, die in der Folge einzeln zu beantworten sind. In diesem Sinn hielt auch das Bundesgericht im erwähnten Urteil 1C\_269/2021 vom 13. Oktober 2022 fest, dass grundsätzlich ein öffentliches Interesse daran bestehe, nicht nur zu erfahren, dass etwas Bestimmtes passiert sei, sondern auch eine grobe Vorstellung davon zu erhalten, wer in die Geschehnisse involviert gewesen sei. Die Nationalitätennennung in Polizeimeldungen diene insofern der Transparenz und sei demgemäss auch nicht willkürlich (Erw. 4.3). Die Regierung ist somit weiterhin der Ansicht, dass die Nennung der Staatsangehörigkeit bei Polizeimeldungen einem öffentlichen Interesse entspricht.
2. Gemäss aktueller Praxis nennt die Kantonspolizei in Absprache mit der Staatsanwaltschaft die Staatsangehörigkeit von Tatverdächtigen in den nachfolgenden Fällen, sofern nicht die Gefahr besteht, dass die betroffene Person identifiziert werden kann:
  - bei Delikten nach dem Schweizerischen Strafgesetzbuch (SR 311.0; abgekürzt StGB) und dem Nebenstrafrecht (wie dem Bundesgesetz über die Betäubungsmittel und die psychotropen Stoffe [SR 812.121] und dem Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration [SR 142.20]);
  - bei spezifischen Vergehen und Verbrechen nach dem eidgenössischen Strassenverkehrsgesetz (SR 741.01);
  - bei schweren Verkehrsunfällen mit Todesfolge;
  - bei Todesopfern (falls die Staatsangehörigkeit von Relevanz ist).Ein allfälliger Migrationshintergrund bei Schweizer Staatsangehörigen wird weder seitens der Staatsanwaltschaft noch der Kantonspolizei kommuniziert.

Diese Praxis ist nicht nur mit Art. 39<sup>ter</sup> PG vereinbar, sondern auch mit Art. 74 StPO. Art. 74 StPO erwähnt die Staatsangehörigkeit zwar nicht explizit, schliesst deren Nennung bei der Informationstätigkeit aber auch nicht aus. Sodann hat sich das Bundesgericht im erwähnten Urteil 1C\_269/2021 vom 13. Oktober 2022 nicht gegen die Nationalitätennennung in Polizeimeldungen ausgesprochen, sondern im Gegenteil sogar ein öffentliches Interesse daran bejaht. Auch wenn Art. 39<sup>ter</sup> PG für die Informationstätigkeit über Straftaten nicht mehr als Grundlage dienen kann, besteht kein Grund, an der bisherigen Praxis etwas zu ändern. Diese kann sich nach dem Ausgeführten auch auf Art. 74 StPO stützen. Für Sachverhalte, die ausserhalb eines Strafverfahrens liegen, bleibt sodann Art. 39<sup>ter</sup> PG weiterhin anwendbar. Die Regierung sieht deshalb keinen Handlungsbedarf betreffend die Praxis zur Nennung von Nationalitäten in Polizeimeldungen. Einen Änderungsbedarf sieht die Regierung lediglich dahingehend, dass Art. 39<sup>ter</sup> PG aufgrund seines wesentlich eingeschränkteren Anwendungsbereichs abzuändern ist.

3. Der Regierung erachtet eine Präzisierung von Art. 39<sup>ter</sup> PG entweder bei einem allfälligen nächsten Nachtrag zum Polizeigesetz oder spätestens bei der Totalrevision des Polizeigesetzes als angezeigt. Die Nennung der Staatsangehörigkeit bei Polizeimeldungen an sich sollte sich jedoch – jedenfalls im Bereich des kantonalen Regelung zugänglichen Polizeirechts – nicht ändern.